

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 058/22****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ortsbeirat Wünsdorf	09.06.2022	Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	15.06.2022	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	04.07.2022	Entscheidung		Ö

Betreff:**Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die anliegende Satzung über die Veränderungssperre des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“

a.) in der vorliegenden Form

oder

b.) in der lt. Protokoll geänderten Fassung.

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

Begründung:

Zur Sicherung der Planung für den zukünftigen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“ ist der Erlass der Veränderungssperre erforderlich, um die angestrebte städtebauliche Neuordnung, des in der Veränderungssperre genannten Bereiches nicht zu gefährden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der
Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

In ihrer Sitzung am 06.04.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung den Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan 44/03-a „Am Bahnhof“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre im künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für die im Folgenden genannten Flurstücke im Geltungsbereich (Planzeichnung in Anlage):

Gemarkung Wünsdorf

Flur 3

Flurstücke

166, 167, 168, 169/1, 169/3, 169/4, 170, 172, 173, 174, 176/1, 176/2, 176/4, 184/1, 184/2, 190, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 737/2, 1097, 1098, 1485, 1487, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1521, 1525, 1527, 1529, 1531, 1533, 1535, 1537, 1596, 1597, 1680, 1681, 1831, 1832

Teilflächen,

165/2, 165/3, 1579

§ 3

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich

genehmigt worden sind

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.
- (3) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Zossen, den

Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin



Geltungsbereich in Lageplanskizze